

**Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT)
Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 24. Februar 2016**

Die Vertreterversammlung der KVT hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2016 folgende Änderungen/Ergänzungen der Honorarverteilung der KVT - vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen - beschlossen.

1. Änderung in § 9 Abs. 6 HVM - Fachärztliches Vergütungsvolumen - Vergütung von zahnärztlichen Narkosen im Zusammenhang mit Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit

Die Vertreterversammlung bestätigt den Beschluss des Vorstandes gemäß Präambel des HVM Abs. 2 Satz 2 rückwirkend zum 01.07.2015, wonach der § 9 Abs. (6) HVM um einen letzten Absatz wie folgt ergänzt wird:

§ 9
Fachärztliches Vergütungsvolumen

(6) ...

Innerhalb der Fachgruppenkontingente mit der laufenden Nummer 1 und 25 wird der angeforderte Leistungsbedarf der Gebührenordnungspositionen 05210Z, 05211Z, 05212Z, 05213Z, 05340Z und 05341Z mit den Preisen der Eurogebührenordnung außerhalb der Regelung gemäß Abs. (7) vergütet.

Das dann noch im Fachgruppenkontingent zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen steht so dann für die weitere Ermittlung der Auszahlungspunktwerte zur Verfügung.

Die Regelung gilt für das 3. und 4. Quartal 2015.